

# Bündner Sportkegler-Verband BSKV



## Sport- und Wettkampfbreglement

Gültig ab 30.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II	Überwachung.....	3
III	Allgemeine Meisterschafts- und Wettkampfvorschriften .....	3
IV	Schlussbestimmungen .....	4
V	Inkrafttreten.....	4
A	Reglement Kantone-Wettkampf (KWK).....	5
B	Reglement Vierstände-Wettkampf (VWK) .....	7
B	BSKV - Reglement Vierstände-Wettkampf (VWK).....	8
C	Reglement Kantonale Klubmeisterschaft.....	10
D	Reglement Kantonaler Einzelcup .....	12
E	Reglement Kantonalmeister .....	14
G	Ranglisten-Muster .....	16

## **I Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Der Bündner Sportkegler-Verband (BSKV) erlässt als integrierenden Anhang zu den Statuten und verbindlich für sich und alle Haupt- und Doppelmitglieder nachstehende Sport- und Wettkampfbreglemente (WR).
- 1.2 Sie bezwecken:
  - die Schaffung klarer Richtlinien für die Sportanlässe des BSKV
  - die wirksame Bekämpfung von Auswüchsen, Reglementsverletzungen und Undisziplin
- 1.3 Über die Zusammensetzung und die Aufgaben des KV geben vorerst Art. 15 und 16 der Statuten einen kurzen Überblick
- 1.4 Die Reglemente gelten nur für die Sportanlässe des BSKV. Für alle in diesen Reglementen nicht enthaltenen Angelegenheiten gelten für alle Mitglieder die vom SSKV herausgegebenen Richtlinien im „Sport-, Wettkampf- und Sperrreglement“.

## **II Überwachung**

- 2.1. Mit der Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des BSKV ist der KV betraut.

## **III Allgemeine Meisterschafts- und Wettkampfvorschriften**

- 3.1. Die Klubpräsidenten sind verpflichtet, ihre für das folgende Jahr vorgesehenen Meisterschaften und Wettkämpfe spätestens bis Ende September des Vorjahres dem kantonalen Sportpräsidenten einzureichen.
- 3.2. Das Jahresprogramm wird an der „Präsidentenkonferenz“ (gemäss Art. 16.7 der Statuten) bereinigt und endgültig festgelegt.
- 3.3. Der KV ist verpflichtet, eine Überlastung des Sportprogramms innerhalb des BSKV zu vermeiden.
- 3.4. Die Klubs haben sich an das Sportprogramm und die Weisungen des KV zu halten. Bei Differenzen und Unstimmigkeiten kann zuhanden des BSKV eine schriftliche Beschwerde eingereicht werden.
- 3.5. Mit der Bewilligung von Wettkämpfen, die nicht zum genehmigten Programm gehören, ist Zurückhaltung geboten. Ausgenommen sind Eröffnungs-Meisterschaften.
- 3.6. Von allen bewilligten Wettkämpfen hat der Organisator innert 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung dem Kantonalen Sportpräsidenten die von ihm bestimmte Anzahl Ranglisten zuzustellen. (Bitte Ranglisten-Muster gemäss SSKV Programm beachten)
- 3.7. Innert 14 Tagen sind die Auszeichnungen samt Rangliste den Berechtigten zuzusenden. Die Kranzkarten sind vom Organisator zu unterzeichnen.
- 3.8. Die GV bestimmt die dem BSKV aus den Wettkämpfen abzuliefernden Beiträge pro Starter oder die zu entrichtenden Pauschalen.

- 3.9. Vorerwähnte Meisterschafts-Abgaben sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsteilung auf das Konto des BSKV einzuzahlen, wobei der Name des Wettkampfes und des Klubs anzugeben ist.
- 3.10. Begründetes Vorwerfen an Meisterschaften ist mit Bewilligung des Kantonalen Sportpräsidenten erlaubt. Nachwerfen ist in keinem Fall gestattet.
- 3.11. Die Anmeldungen zu den Wettkämpfen haben frühzeitig bei der dafür bestimmten Stelle zu erfolgen.
- 3.12. Keglerinnen und Kegler, die sich für eine Meisterschaft angemeldet haben und aus irgendwelchen Gründen nicht zum vorgesehenen Termin antreten können, haben dies unverzüglich der zuständigen Organisation zu melden.
- 3.13. Die Höhe des Starteinsatzes bei allen Wettkämpfen hat sich den Ansätzen des SSKV zu richten.
- 3.14. Bei einem Unterbruch an Meisterschaften, wegen Ausfall der Kegelbahn-Anlage, ist gemäss Art.7.10 des SSKV-Sportreglements vorzugehen.
- 3.15. Der KV ist berechtigt, Kegelbahnen, die sich für einen sportlich korrekten Wettkampf nicht in genügend gutem Zustand befinden, zu sperren.
- 3.16. Falls ein BSKV-Klub seine Heimbahn am Klubabend nicht benutzt, so ist dieselbe beim Bahnbesitzer abzumelden.

#### **IV Schlussbestimmungen**

- 4.1. Der BSKV kann von sich aus Demonstrationskegeln zur Werbung von Mitgliedern organisieren oder vergeben.
- 4.2. Der KV hat zudem die Aufgabe, jährlich Nachwuchs- und Trainingskurse durchzuführen.
- 4.3. Der KV kann nach Notwendigkeit geeignete Personen beauftragen, bestimmte sportliche Funktionen in ihrem Namen auszuüben.
- 4.4. Straf- und Sanktionsbestimmungen des SSKV gelten sinngemäss auch für den BSKV.

#### **V Inkrafttreten**

- 5.1. Dieses Sport- und Wettkampf-Reglement (WR) ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt, nach dessen Genehmigung durch die GV vom 30.11.2024. ab sofort in Kraft.

Präsident BSKV: Gian Marc Patzen

Sportpräsident BSKV: Beat Freiburghaus

## Anhang A

### **A Reglement Kantone-Wettkampf (KWK)**

#### **Art. 1 Allgemeines**

- 1.1. Die Teilnahme am Kantone-Wettkampf ist für den BSKV, wie auch für alle anderen Unterverbände (UV) des SSKV, obligatorisch.
- 1.2. Damit der BSKV möglichst mit seinen besten Keglerinnen und Keglern an diesem höchsten Mannschafts-Wettkampf des SSKV teilnehmen kann, wird eine Auswahlmannschaft aus den erfolgreichsten Keglern der vorjährigen BSKV-Meisterschaften gebildet, welche sich in zusätzlichen Ausscheidungen für die Kantone-Mannschaft qualifizieren können.

#### **Art. 2 Bildung der Auswahlmannschaft**

- 2.1. Die Auswahlmannschaft besteht aus maximal zwölf Keglern der Kategorien A1, A2, B1 und B2.  
Bei Übertritt von qualifizierten Keglern in die Kategorie AK wird automatisch auf die ersten 12 Kegler nachnominiert.  
Die qualifizierten Kegler müssen sich bis spätestens 30. November entscheiden und dem Mannschaftsbetreuer mitteilen, ob sie an den Ausscheidungen zum Kantone-Wettkampf teilnehmen oder verzichten.
- 2.2. Für die Aufnahme in die Auswahlmannschaft muss ein Kegler die von der „Präsidenten-Konferenz“ festgelegten Meisterschaften absolviert haben.
- 2.3. Die besten Resultate - unabhängig der Kategorie - werden nach Punktesystem gewertet.  
Der Kegler mit der höchsten Holzzahl jeder Meisterschaft erhält 1 Punkt, der Zweithöchste erhält 2 Punkte usw....  
Der durch Unfall, Krankheit, Militärdienst usw. verhinderte Starter erhält die höchste Punktzahl **+1** der teilnehmenden Kategorien A1, A2, B1 und B2 Kegler. Die zwei schlechtesten Resultate werden gestrichen.  
Die zwölf Kegler mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl qualifizieren sich für die Kantone-Auswahlmannschaft.
- 2.4. Grundbedingung, um an der ersten Ausscheidung teilnehmen zu können, ist der Besuch der Meisterschaft, welche dem KWK vorangeht.

#### **Art. 3 Ausscheidungen der Auswahlmannschaft**

- 3.1. Austragungsort der Ausscheidungen und Trainings sind ausschliesslich die Bahnen des KWK mit dem offiziellen Wettkampf-Programm.
- 3.2. Die Auswahlmannschaft wird durch einen Mannschaftsbetreuer aufgeboden. informiert und geleitet.
- 3.3. Die acht besten Kegler der ersten Ausscheidung qualifizieren sich für die zweite Ausscheidung.
- 3.4. Bei Holzgleichheit im 8. und 9.Rang entscheidet die höhere Anzahl der Tiefwürfe,

- 3.5. Nach der zweiten Ausscheidung werden die Resultate der ersten und zweiten Ausscheidung zusammengezählt und die beiden Kegler mit dem niedrigsten Total scheiden aus.
- 3.6. Bei Holzgleichheit im 6. und 7.Rang entscheidet die höhere Anzahl der Tiefwürfe.
- 3.7. Diese sechs Kegler bilden zusammen die Kantone-Mannschaft.
- 3.8. Wer sich für die Ausscheidungen zur Verfügung stellt und sich qualifiziert, ist verpflichtet, auch an den zusätzlichen Trainings und am Wettkampf teilzunehmen.
- 3.9. Die Trainings werden durch den Mannschaftsbetreuer festgelegt und dem KV vorgelegt.
- 3.10. In Ausnahmefällen entscheidet der Mannschaftsbetreuer in Absprache mit der Mannschaft.

#### **Art. 4 Die Kantone-Mannschaft**

- 4.1. Die Kantone-Mannschaft wird vom Mannschaftsbetreuer und vom Kantonalen Sportpräsidenten begleitet, informiert und betreut.
- 4.2. Bei Erlangung einer Auszeichnung ist der Besuch des Absendens für die ganze Mannschaft (im Tenü) plus Betreuer obligatorisch.

#### **Art. 5 Finanzierung**

- 5.1. Die Kegelbahnkosten für die Pflicht-Meisterschaft (Meisterschaftseinsatz), Ausscheidungen, Trainings und den Wettkampf gehen zu Lasten des BSKV.  
Übernachtungs- und Fahrspesen siehe BSKV-Spesenreglement.

## Anhang B

### **B Reglement Vierstände-Wettkampf (VWK)**

Siehe separates Reglement.

## **Anhang B (Nur für den BSKV gültig!)**

### **B BSKV - Reglement Vierstände-Wettkampf (VWK)**

#### **Art. 21 Allgemeines**

- 21.1. Die Teilnahme am Vierstände-Wettkampf ist für den BSKV, wie auch für die anderen beteiligten Unterverbände (UV), obligatorisch.
- 21.2. Damit der BSKV möglichst mit seinen besten Keglerinnen und Keglern an diesem freundschaftlichen und nachwuchsfördernden Mannschaftswettkampf teilnehmen kann, wird eine Auswahlmannschaft aus den erfolgreichsten Keglern der von der „Präsidenten-Konferenz“ festgelegten Meisterschaften der laufenden Saison gebildet, welche sich in zusätzlichen Ausscheidungen für die Vierstände-Mannschaft qualifizieren können.

#### **Art. 22 Bildung der Auswahlmannschaft**

- 22.1. Die Auswahlmannschaft besteht aus maximal zwölf Keglern aller Kategorien, ausgenommen der Kategorie Altersklasse (AK).
- 22.2. Für die Aufnahme in die Auswahlmannschaft muss ein Kegler die von der „Präsidenten-Konferenz“ festgelegten Meisterschaften absolviert haben.
- 22.3. Die besten Resultate werden nach Punktesystem gewertet.  
Der Kegler mit der höchsten Holzzahl jeder Meisterschaft erhält 1 Punkt, der Zweithöchste erhält 2 Punkte usw ...  
Die besten Kegler mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl qualifizieren sich für die Vierstände-Auswahlmannschaft.
- 22.4. Pro Jahr wird ein Streichresultat gewährt (Absenz oder schlechtestes Resultat).

#### **Art. 23 Ausscheidungen der Auswahlmannschaft**

- 23.1. Austragungsort der Ausscheidung und des Trainings ist ausschliesslich die Bahn des VWK mit dem offiziellen Wettkampf-Programm.
- 23.2. Die Auswahlmannschaft wird durch einen Mannschaftsbetreuer aufgeboden, informiert und geleitet.
- 23.3. Die sechs besten Kegler der Ausscheidung qualifizieren sich für das Training, welches in der Regel am gleichen Tag wie die Ausscheidung stattfindet, (Siehe Art.4.1)  
Bei Holzgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der Tiefwürfe.
- 23.4. Diese sechs Kegler bilden zusammen die Vierstände-Mannschaft
- 23.5. Wer sich für die Ausscheidung zur Verfügung stellt und sich qualifiziert, ist verpflichtet auch am Training und am Wettkampf teilzunehmen.
- 23.6. Die Ausscheidung und das Training werden durch den Mannschaftsbetreuer festgelegt und dem KV vorgelegt.
- 23.7. In Ausnahmefällen entscheiden der Mannschaftsbetreuer, die Mannschaft und der KV.

**Art. 24 Die Vierstände-Mannschaft**

- 24.1. Die Vierstände-Mannschaft wird vom Mannschaftsbetreuer und vom Kantonalen Sportpräsidenten begleitet, informiert und betreut.

**Art. 25 Finanzierung**

- 25.1. Die Kegelbahnkosten für die Ausscheidung und das Training gehen zu Lasten des BSKV.  
Fahrspesen siehe BSKV-Spesenreglement.

## Anhang C

### **C Reglement Kantonale Klubmeisterschaft**

#### **Art.1 Allgemeines**

- 1.1. Der BSKV organisiert alljährlich die Kantonale Klubmeisterschaft. Diese dient vor allem zur Förderung der Kameradschaft zwischen den BSKV Klubs, aber natürlich auch zur Ermittlung der kantonalen Klubmeister.
- 1.2. Für die Wahl der Wettkampfanlage und der Auszeichnungen, die Festsetzung der Einsätze, Beschaffung eines Wanderpreises ist der KV zuständig.
- 1.3. Der Bahnaufsichtsdienst wird vom KV jeweils einem Klub übertragen

#### **Art. 2 Durchführungsmodus**

- 2.1. Das Datum der Durchführung wird unter Berücksichtigung der SSKV-Anlässe, der BSKV-Meisterschaften und der Senioren-Anlässe vom KV festgelegt.
- 2.2. Startberechtigt sind alle BSKV-Klubs, welche über die Mindestanzahl SSKV-Mitglieder gemäss SSKV Reglement verfügen. Nichtmitglieder (Kategorie Gäste), welche aber Mitglied des Klubs sind, dürfen ebenfalls starten. Vorwerfen einzelner Mitglieder ist in Ausnahmefällen gestattet.
- 2.3. Jeder Klub startet in seiner Kategorie gemäss SSKV-Klubausweis: Kategorie A, B oder C. Die Klubs starten an dem vereinbarten Termin zwischen Montag und Freitag.

#### **Art. 3 Wurfprogramm**

- 3.1. Das Wurfprogramm wird auf 100 Würfe festgelegt:  
Zweieranlage:  
Bahn 1 25 Voll und 25 Kranzspick  
Bahn 2 25 Voll und 25 Babelispick  
Vierieranlage  
Bahn 1 25 Voll      Bahn 2 25 Kranzspick  
Bahn 3 25 Voll      Bahn 4 25 Babelispick  
2 Probewürfe pro Bahn sind obligatorisch
- 3.2. Es zählen die gemäss dem SSKV Reglement definierten Anzahl höchsten Resultate (Holzzahl) pro Klub.

#### **Art. 4 Auszeichnungen**

- 4.1. Es gibt in allen drei Kategorien einen Kategoriensieger.
- 4.2. Jeder teilnehmende Klub bekommt eine Auszeichnung.
- 4.3. BSKV-Kantonalmeister wird der Klub mit dem höchsten Durchschnitt. Dieser Kantonale Klubmeister erhält für ein Jahr den Wanderpreis.
- 4.4. Die Laufzeit des Wanderpreises beträgt fünf Jahre. Die endgültige Vergabe

erfolgt an den Klub mit den meisten Siegen.

- 4.5. Der Wanderpreis muss im Folgejahr dem BSKV rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für allfällige Schäden oder bei Verlust ist der betreffende Klub haftbar.
- 4.6. Der Name des Siegers wird auf Kosten des BSKV alljährlich auf den Wanderpreis eingraviert.
- 4.7. Zusätzlich werden noch folgende Preise abgegeben (Gesamtrangliste ohne Kategorien):

1. Rang Kranzkarten im Wert von Fr. 200.- (Wanderpreis)
2. Rang Kranzkarten im Wert von Fr. 150.-
3. Rang Kranzkarten im Wert von Fr. 100.-
- ab 4. Rang Kranzkarten im Wert von Fr. 40.-

Zusätzlich erhält jeder Klub ein Diplom mit Kategorie und Kategorienrang.

## **Art. 5 Finanzierung**

- 5.1. Der Starteinsatz wird jeweils vom KV festgelegt.
- 5.2. Die Bahnspesen des Wettkampfes gehen zu Lasten des BSKV

## Anhang D

### **D Reglement Kantonaler Einzelcup**

#### **Art. 1 Allgemeines**

- 1.1. Der BSKV organisiert alljährlich den Kantonalen Einzelcup. Dieser dient zur Ermittlung des Einzelcup-Siegers, welcher den BSKV im selben Jahr am Schweizerischen Einzelcupsieger-Final des SSKV vertreten darf.
- 1.2. Startberechtigt sind alle BSKV-Hauptmitglieder. In allen Runden wird nur ins Volle gekegelt.
- 1.3. Für die Wahl der Wettkampfanlage und der Auszeichnungen, die Festsetzung der Einsätze, Beschaffung eines Wanderpreises sowie die Ausschreibung und Durchführung des Wettkampfes ist der KV zuständig.
- 1.4. Der Einzelcup besteht aus zwei Phasen. Einer Gruppenphase in welcher die Teilnehmer innerhalb der Gruppe jeder gegen jeden spielt und einer KO-Phase.

#### **Art. 2 Bestimmungen für die Gruppenphase**

- 2.1. Die Teilnehmer werden in zwei oder vier Gruppen gleichmässig aufgeteilt, je nachdem wie viel Anmeldungen für den Kantonalen Einzelcup vorhanden sind. Die Zuteilung in die Gruppen findet per Auslosung zu Beginn des Wettkampftages statt.
- 2.2. Innerhalb der Gruppe spielen die Teilnehmer jeder gegen jeden 20 Würfe ins Volle auf zwei Bahnen. Probewürfe gibt es in der Gruppenphase keine. Der Sieger nach 20 Würfeln erhält zwei Punkte, bei Gleichstand je 1 Punkt.
- 2.3. Zwei Wettkampf-Gruppen:  
Die zwei bestklassierten Wettkämpfer je Gruppe qualifizieren sich für die Finalrunde.  
Vier Wettkampf-Gruppen:  
Der Gruppensieger je Gruppe qualifiziert sich für die Finalrunde.
- 2.4. Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Wettkämpfer entscheiden:
  - a) Die Resultate der direkten Begegnungen.
  - b) Ein Stechen über beiden Bahnen à 5 Würfeln. Die Startreihenfolge entscheidet das Los.
- 2.5. Die ersten 50% der Gruppenrangliste erhalten 1 Kranzkarte

#### **Art. 3 Bestimmungen für die Finalrunde**

- 3.1. Finalrunde (Zweieranlage):  
Die vier Finalisten bestreiten einen Halbfinal. Sie werden zu zwei Paarungen ausgelost, die in direkten Begegnungen gegeneinander antreten. Das Wurfprogramm ist pro Bahn 25 Würfe und zwei Probewürfe. Die Startbahnen

werden ausgelost. Der erstgezogene Wettkämpfer beginnt auf Bahn 1, der zweitgezogene auf Bahn 2.

Die beiden Verlierer des Halbfinals bestreiten den kleinen Final um Platz 3+4 mit dem gleichem Wurfprogramm wie im Halbfinal.

Die beiden Gewinner des Halbfinals bestreiten den Final. Das Wurfprogramm ist pro Bahn 25 Würfe und zwei Probewürfe. Die Startbahnen werden ausgelost. Der erstgezogene Wettkämpfer beginnt auf Bahn 1, der zweitgezogene auf Bahn 2. Der Gewinner dieser Paarung ist Sieger des Einzelcups

Wurfprogramm (Vierieranlage):

Die vier Finalisten bestreiten gemeinsam den Final. Die Startbahnen werden ausgelost. Der Finalwettkampf wird über alle vier Bahnen und 100 Würfeln mit zwei Probewürfeln pro Bahn bestritten. Der erstgezogene Wettkämpfer beginnt auf Bahn 1, der Zweitgezogene auf Bahn 2, der Drittgezogene auf Bahn 3 und der Viertgezogene auf Bahn 4. Nach jeweils 25 Würfeln werden die Bahnen gewechselt. Der Wettkämpfer von Bahn 1 wechselt auf Bahn 2, Bahn 2 auf Bahn 3, Bahn 3 auf Bahn 4 und Bahn 4 auf Bahn 1. Dieser Wechsel wiederholt sich jeweils nach 25 Würfeln, bis alle Wettkämpfer ihr Programm über 100 Würfe bestritten haben. Der Kegler, dieser vier Finalisten, mit dem höchsten Resultat ist Sieger des Einzelcups.

3.2. Auszeichnung:

Die vier Finalisten erhalten alle eine Auszeichnung.

#### **Art. 4 Wanderpreisbestimmungen**

- 4.1. Der Sieger des Einzelcups erhält für ein Jahr den Wanderpreis, welchen er im Folgejahr dem BSKV rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben hat. Für allfällige Schäden oder Verlust ist er haftbar.
- 4.2. Der Name des Siegers wird auf Kosten des BSKV alljährlich auf den Wanderpreis eingraviert.
- 4.3. Gewinnt ein Kegler den Wanderpreis dreimal in ununterbrochener Reihenfolge oder fünfmal mit Unterbruch, so geht dieser in dessen Besitz über.

#### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

- 5.1. Die Rangverkündigung findet am Schluss des Wettkampfes statt.

Der BSKV-Einzelcup-Sieger (BSKV-Hauptmitglied) qualifiziert sich für den folgenden SSKV-Einzelcup-Sieger-Final.

## Anhang E

### E Reglement Kantonalmeister

#### **Art. 1 Allgemeines**

- 1.1. Jedes Jahr werden von der „Präsidenten-Konferenz“ die Wettkämpfe bestimmt, die zur Ermittlung der Kantonalmeister dienen.
- 1.2. Die Teilnahme ist fakultativ. Rangiert werden nur diejenigen, welche mindestens die Anzahl Meisterschaften gemäss Punkt 1.3 besucht haben (Anzahl Meisterschaften = Meisterschaften – Streichresultate)
- 1.3. Pro Jahr werden je nach Anzahl Meisterschaften eine bestimmte Anzahl Streichresultate gewährt (Absenzen oder schlechteste Resultate), die sich wie folgt ergeben:
  - 1 bis 6 Meisterschaften = 1 Streichresultat
  - 7 bis 10 Meisterschaften = 2 Streichresultate
  - 11 bis x Meisterschaften = 3 Streichresultate

#### **Art. 2 Wertung und Modus**

- 2.1. Gewertet wird nach dem Punktesystem:  
1.Rang = 1 Punkt, 2.Rang = 2 Punkte ... usw. anhand der Meisterschaftsrangliste
- 2.2. Der Titel „Kantonalmeister“ wird in allen SSKV-Kategorien verliehen.
- 2.3. Die besten Bündner (Hauptmitglieder) werden zusätzlich der Reihe nach mit Zusatzkarten für Bündnermeister ausgezeichnet.
- 2.4. Auszeichnungsmodus:  
  
Rang 1: Kranzkarten im Wert von 30.- CHF  
Rang 2: Kranzkarte im Wert von 20.- CHF  
Rang 3: Kranzkarte im Wert von 10.- CHF

- 2.5. Zusätzliche Auszeichnungen:

Erstes Hauptmitglied der Rangliste: Kranzkarten im Wert von 30.- CHF  
Zweites Hauptmitglied der Rangliste: Kranzkarte im Wert von 20.- CHF  
Drittes Hauptmitglied der Rangliste: Kranzkarte im Wert von 10.- CHF

Zudem erhalten diese Hauptmitglieder ein Diplom mit Kategorie und Rang als Erinnerungspreis.

Die ersten 50% der Rangliste erhalten eine Auszeichnung im Wert von 10.- CHF.

Alle Haupt- und Doppelmitglieder welche alle Meisterschaften gemäss Sportprogramm besucht haben (Beteiligung von 100%) erhalten als Belohnung eine Fleisskarte im Wert von 10.- CHF.

Der Kantonalvorstand kann, je nach Kassabestand die Auszeichnungen erhöhen. Dies soll jedoch in einem vernünftigen Rahmen geschehen und wenn möglich jedes Jahr gleich ausfallen. Die Anpassungen der Auszeichnungen gelten für alle Kategorien A1/A2/B1/B2/B3/AK/Jun zu gleichen Bedingungen.

- 2.6. Bei Punktgleichheit sind die besseren Ränge zu Berücksichtigen
- 2.7. Die Streichresultate sind zur Ermittlung der Rangierung nicht in Betracht zu ziehen.  
Beispiel:      Kegler A   = 1 1 1 2 2 5   = 12 Punkte  
                  Kegler B   = 1 2 2 2 2 3   = 12 Punkte  
                  Kegler A wird besser rangiert, weil dreimal 1 Punkt (3 Siege).
- 2.8. Die Auszeichnungen werden jeweils am Familienabend abgegeben. Bei unbegründetem Fernbleiben wird die Auszeichnung nicht abgegeben und verfällt zu Gunsten des BSKV.

## Anhang G

### **G Ranglisten-Muster**

Es wird kein Ranglisten Muster beigelegt, da die Rangliste gemäss SSKV Programm zu erstellen und auf der Meisterschafts-CD vorhanden ist.